



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
98. Sitzung des Ausschusses
für Städtebau, Bauwesen und
Landesplanung
am 07.03.2019 in Bergisch Gladbach

Aktenzeichen: G.8.2-008 gr

Ansprechpartner:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Durchwahl: 0211 • 4587-239

Zu Punkt 4 der TO: **Kommunale Stellplatzsatzungen nach der neuen BauO NRW**

*Referent: Prof. Dr.-Ing. Volker Blees, Hochschule RheinMain,
Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen*

Die Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesbauordnung (BauO NRW 2018) führt auch zu einer Neufassung der Verpflichtung, bei Bauvorhaben Stellplätze und Garagen herzustellen. Die maßgebliche Regelung ist § 48 BauO NRW 2018. An der Herstellungspflicht bei Neubauten und Änderung baulicher Anlagen ändert sich im Prinzip nichts.

Städte und Gemeinden haben jedoch auf Grundlage von §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 zusätzlich die Befugnis, in einer Satzung festzulegen, ob und wie viele Kfz- und Fahrradstellplätze herzustellen sind, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs gerecht zu werden. Ausschließlich der Regelung durch die Kommune ist das in der Praxis höchst relevante Thema der Ablösung von Stellplätzen vorbehalten.

Für die Städte und Gemeinden kann dies ein Anlass sein, die Thematik Stellplätze insgesamt in einer eigenen Satzung zu regeln. Dabei spielen kommunalpolitische Überlegungen hinsichtlich Städtebau und Verkehrspolitik eine herausragende Rolle. Die Kommune kann zugleich den unter Klimaschutzgesichtspunkten sinnvollen Wandel im Mobilitätsverhalten unterstützen, etwa durch generelle Minderungsfaktoren bei der Anzahl erforderlicher Stellplätze – z.B. in Abhängigkeit von der ÖPNV-Erreichbarkeit - oder eine geringere Anzahl an Stellplätzen als Gegenleistung für die Unterstützung alternativer Angebote durch den Bauherrn – z.B. Carsharing-Plätze, Jobtickets, Fahrradstationen und Ähnliches.

Um den Kommunen die Erarbeitung einer solchen Satzung zu erleichtern, hatte der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit dem Städtetag und dem Landkreistag NRW im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ im Jahr 2017 eine Mustersatzung erarbeitet, die von einem umfangreichen Leitfaden begleitet wird (**Anlage**).

Aufgrund der in Kraft getretenen Änderungen im Gesetz – welche die Satzungsbefugnis der Städte und Gemeinden speziell in den Bereichen Fahrräder und Elektromobilität erweitert hat – erfolgt derzeit auch eine Anpassung von Satzungsmuster und Leitfaden. Das Büro von Herrn Prof. Dr.-Ing. Blees ist wie schon 2017 mit der redaktionellen Aufbereitung beauftragt worden. Der überarbeitete Leitfaden mit der Mustersatzung soll in diesem Frühjahr veröffentlicht werden.

Prof. Blees wird in der Sitzung über die Möglichkeiten kommunaler Stellplatzsatzungen und die Neuerungen in Muster bzw. Leitfaden berichten.